



Gemeinde Geisleden

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden

Der Gemeinderat der Gemeinde Geisleden hat in seiner Sitzung vom 13. September 2011 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 1) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof in der Gemeinde Geisleden erlassen:

*1. Änderungssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Geisleden*

§ 1 - Änderungen

Der § 7 Abs. 3 – „Anzeigepflicht und Bestattungszeit“ – wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen.

Der § 18 Abs. 4 – „Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen“ – erhält nach Satz 1 folgenden Zusatz:

(4) In der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt die namentliche Nennung der Verstorbenen mittels Schriftplatte auf einer Stele. Der Nutzungsberechtigte wird verpflichtet, für die Anbringung des Namenszuges in der vorgegebenen Form zu seinen Kosten zu sorgen.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 24. Februar 2011 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden vom 24. Februar 2011, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Geisleden, den 11. November 2011

Gemeinde Geisleden

Dr. Frant
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 09. November 2011, bestätigte

Friedhofssatzung
der
Gemeinde Geisleden

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Geisleden i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Geisleden, den 11. November 2011

Gemeinde Geisleden

Dr. Frant
Bürgermeisterin